

Markt-, Straßen- und Wanderhandel - Oberösterreich

Lebensmittel/Hygiene im Markt-, Straßen und Warenhandel

Kennzeichnung von Lebensmitteln / Allergeninformation / Hygienevorschriften

Lebensmittel

Informationen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln

Allergeninformation:

In Umsetzung der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sind auch Markthandelsbetriebe, die **unverpackte Lebensmittel** anbieten, **ab 13.12.2014** verpflichtet, Endverbraucher unaufgefordert über bestimmte allergene Stoffe, die im Anhang II der LMIV aufgelistet sind, zu informieren.

Die wesentlichen Bestimmungen im Überblick:

- **Weitergabe der Information**

Die Informationspflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn an einer gut sichtbaren Stelle ein deutlicher Hinweis angebracht ist, dass die Informationen auf Nachfrage mündlich erhältlich sind. Diese mündliche Information hat durch geschulte Personen zu erfolgen, wobei die Schulung mindestens alle drei Jahre zu wiederholen und der Schulungsnachweis zu dokumentieren ist.

Der Nachweis der ersten Schulung hat spätestens am 13. Dezember 2015 zu erfolgen.

Die Information über allergene Stoffe hat jedenfalls auf einer schriftlich geführten Dokumentation zu beruhen.

- **Information über Süßungsmittel**

Enthalten unverpackte Lebensmittel Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz, ist der Hinweis „Enthält eine Phenylalaninquelle“ anzubringen, enthalten diese über 10 % zugesetzten mehrwertigen Alkohol, ist der Hinweis „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ anzubringen.

- **Abgabe in Selbstbedienung**

Für Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackt und in Selbstbedienung abgegeben werden, sind die Bezeichnung des Lebensmittels, das Verzeichnis der Zutaten, die allergenen Stoffe des Anhangs II der LMIV, die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten, die Nettofüllmenge, das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum, ggf. eine Aufbewahrungs- oder Verwendungsanweisung sowie Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers und die in Anhang III der LMIV für bestimmte Lebensmittel zusätzlich vorgesehenen Angaben verpflichtend.

- **Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums**

Eine Verlängerung der Mindesthaltbarkeitsfrist ist bei verpackten Lebensmitteln nicht zulässig. Ist die Mindesthaltbarkeitsfrist bereits abgelaufen, ist darauf deutlich hinzuweisen.

Vom Bundesministerium für Gesundheit wurden darüber hinaus Leitlinien für die Personalschulung und die Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln herausgegeben.

- [Allergeninformationsverordnung](#)
- [Empfehlung zur schriftlichen Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln \("offene Waren"\)](#) - Stichwort: Buchstabencode, Stand: Okt. 2014

- Die Leitlinie zur Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln („offene Waren“) und die Leitlinie für die Personalschulung über die Allergeninformation finden Sie im Codexkapitel A5 Kennzeichnung und Aufmachung (unter Anhang 2)
- EU-Lebensmittelinformationsverordnung (inkl. Anhang II Allergieauslösende Stoffe)
- Merkblatt: Allergeninformation bei vorverpackten Waren nach der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - Stand: Okt. 2014
- Dokumentation über durchgeführte Allergenschulungen

Hygiene

Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://wko.at/lebensmittelhandel>

Hygienevorschriften werden durch verschiedene EU-Verordnungen festgelegt. Trotz ihrer unmittelbaren Geltung werden bestimmte Bereiche von den Mitgliedsstaaten national geregelt.

Für Kleinbetriebe als Lebensmittelhändler steht eine detaillierte Leitlinie zur Verfügung.

Sie **gilt nicht für ortsveränderliche und/oder nicht ständige Betriebsstätten** (z. B. Verkaufszelte, Marktstände oder mobile Verkaufsfahrzeuge).

Hier bestehen bereits EU-rechtlich besondere erleichterte Bestimmungen in Kapitel III der EU-VO 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die im Wesentlichen auch Inhalt der relevanten Hygienevorschriften der Behörden in den einzelnen Bundesländern sind.

Nähere Informationen dazu finden Sie beim Markthandelsgrremium Ihres Bundeslandes oder der Lebensmittelbehörde des Bundeslandes, in dem Sie gewerblich tätig werden.

Stand: 12.03.2019